

# **Satzung ueber die Festsetzung der Hebesaetze fuer die Realsteuern**

## **Hebesatz-Satzung der Gemeinde Thuerkow**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweiligen gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 04.06.2013 die folgende Hebesatz-Satzung erlassen.

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Thürkow erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

### **§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |  |     |          |
|--|-----|----------|
| a) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | auf | 280 v.H. |
| b) Grundsteuer B (für Grundstücke)                             | auf | 370 v.H. |

#### 2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer	auf	340 v. H.
---------------	-----	-----------

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft

Thürkow, den 06.06.2013

Falkenau  
Bürgermeister

Hiermit ist die vorstehende Satzung bekannt gemacht.  
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.  
Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.